



**Statuten und
Reglemente**

Inhaltsverzeichnis

Ein kurzer Blick zurück	3
Statuten	4
Organisationsreglement	10
Reglement Projektkommission International	18
Reglement Projektkommission Schweiz	28
Institutionelle Struktur	34
Adressen	35

Die schweizerische Stiftung Glückskette wurde am 24. März 1983 in Lausanne gegründet.

Die vorliegenden Statuten wurden am 6. Dezember 2012 vom Stiftungsrat der Glückskette genehmigt.

Das vorliegende Organisationsreglement wurde am 27. April 2006 vom Stiftungsrat der Glückskette genehmigt.

Das vorliegende Reglement der Projektkommission International wurde am 22. Juni 2010 vom Stiftungsrat der Glückskette genehmigt.

Das vorliegende Reglement der Projektkommission Schweiz wurde am 6. Dezember 2013 vom Stiftungsrat der Glückskette genehmigt.

Diese Texte wurden von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht genehmigt (Eidgenössisches Departement des Innern).

Massgebend ist die französische Originalfassung.

Ein kurzer Blick zurück

Das faszinierende Abenteuer Glückskette beginnt im September 1946. Auf den Wellen von Radio Lausanne erfinden Journalisten und ein Chansonnier ein neues Spiel, das Hörerinnen und Hörer miteinander und untereinander verbindet. Die Spielregeln sind einfach: ein Zuhörer äussert am Sender einen Wunsch – wer ihn erfüllen kann, darf in der kommenden Sendung seinerseits eine gute Tat vorschlagen. Und so weiter.

Die Idee ist so gut, dass sie rasch die Grenzen der Westschweiz sprengt und der Funke in die übrige Schweiz überspringt. Sie wird bei speziellen Sammelkampagnen gar international aufgenommen, und Millionen von Hörern und Hörerinnen quer durch Europa und Nordamerika sind per Multiplex miteinander verbunden.

Während acht Jahren treffen sich die Radio-HörerInnen wöchentlich zu einem Rendez-vous mit der Glückskette. 1954 fällt der Beschluss, den Zyklus zu unterbrechen und erst wieder bei Ereignissen von grosser Tragweite an die Grosszügigkeit des Schweizer Publi-

kums zu appellieren. Kurz Zeit später kommt das neugeschaffene Fernsehen dazu, das sich jeweils national den Aufrufen zur Solidarität bei Naturkatastrophen oder kriegsrischen Ereignissen anschliesst.

1983 wird auf Antrag der Schweizerischen Radio- und Fernsehanstalt SRG die Schweizerische Stiftung Glückskette gegründet. Damit erhielt die Glückskette juristisch einen Status.

Die Glückskette versteht sich als ein Solidaritätswerk und Sammelplattform. In enger Zusammenarbeit mit der SRG SSR, mit schweizerischen Hilfswerken und weiteren Medienunternehmen hilft sie bei Katastrophen im In- und Ausland. Sie leistet Sozialhilfe in der Schweiz und Kinderhilfe in ärmeren Ländern. Die Glückskette sammelt Spenden, finanziert Hilfsprojekte, kontrolliert diese Projekte und informiert das Publikum.

Der Hauptsitz der Stiftung befindet sich in Genf. In Bern und Lugano gibt es regionale Vertretungen.

Statuten

der Schweizerischen Stiftung Glückskette

Artikel 1 – Name und Sitz der Stiftung

1.1 Die von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse gegründete Schweizerische Stiftung Glückskette ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB. Sie unterliegt den Bestimmungen der vorerwähnten Artikeln sowie den vorliegenden Statuten.

1.2 Sitz der Stiftung ist Genf, wo sie im Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 2 – Zweck

2.1 Die Stiftung ist eine schweizerische, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Organisation für soziale und humanitäre Aktionen. Sie hilft Menschen im Unglück und in Notlagen, unbesehen der Ursachen dieser Notlagen.

2.2 Die Stiftung handelt in einem Geist der Solidarität und Gerechtigkeit, ohne jegliche ethnische, soziale, religiöse, ideologische oder andere Diskriminierung.

2.3 Zu diesem Zweck werden von der SRG SSR über Radio und /oder Fernsehen Solidaritätskampagnen lanciert, mit denen an die Grosszügigkeit der Bevölkerung appelliert wird.

2.4 Die Stiftung sammelt und verwendet die erhaltenen Spenden zugunsten von Opfern von Katastrophen oder von Opfern besonders schwerwiegender Ereignisse sowie zugunsten von Kindern in Not und bedürftiger Mitmenschen.

Artikel 3 – Tätigkeit der Glückskette

3.1 Die Stiftung führt über Radio und/oder Fernsehen sofortige oder längerfristig geplante Solidaritätskampagnen (auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene) durch.

3.2 Die Stiftung arbeitet in der Regel mit den privaten nationalen Hilfswerken mit Sitz in der Schweiz zusammen und beauftragt diese, die dem Zweck der Solidaritätskampagnen entsprechenden Hilfsprogramme durchzuführen.



3.3 Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit über Sinn, Ziele und Durchführung ihrer Aktionen.

Artikel 4 – Zuständigkeit der SRG SSR

4.1 Die SRG SSR entscheidet allein über die Art und Weise, wie sie die von der Stiftung vorgeschlagenen und von der SRG SSR gutgeheissenen Solidaritätskampagnen ausstrahlen will.

4.2 Der SRG SSR kann keine Solidaritätskampagne aufgezungen werden.

4.3 Die Beziehung zwischen der Glückskette und der SRG SSR wird in einer Konvention geregelt.

Artikel 5 – Kapital

Das Kapital der Stiftung beträgt Fr. 200 000.– (zweihunderttausend). Es wird aus den aufgelaufenen Zinsen früherer Sammlungen der Glückskette geüfnet.

Artikel 6 – Finanzierung

6.1 Die Einkünfte der Stiftung stammen aus den regional, national oder international durchgeführten Spendenaufrufen sowie aus den Kapitalzinsen.

6.2 Die Betriebskosten für die Aktivitäten der Stiftung werden im Budget und in der Jahresrechnung aufgeführt. Sie werden – soweit möglich – durch die Zinsen der zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt.

6.3 Die Stiftung kann jegliche Art von Schenkung, Erbschaft oder Legat annehmen.

Artikel 7 – Verwendung der Spenden

7.1 Die gesammelten Mittel sind dem Willen der Spenderinnen und Spender entsprechend zu verwenden. Sie sind für diejenigen Hilfsprogramme einzusetzen, für welche die Solidaritätskampagnen durchgeführt wurden.

7.2 Gesammelte Mittel können durch Entscheidung des Stiftungsrates auf andere Hilfsprogramme übertragen werden, wobei der ursprüngliche Wille der Spenderinnen und Spender zu berücksichtigen ist.

Artikel 8 – Stiftungsorgane

8.1 Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat, als oberstes Organ, mit max. vierzehn Mitgliedern
- der Stiftungspräsident
- der Ausschuss der Glückskette, der sich aus fünf Mitgliedern Mitgliedern zusammensetzt.
- die Kommissionen für internationale und schweizerische Projekte (COPRO INTERNATIONAL / COPRO SCHWEIZ)
- die Direktion der Glückskette
- die Kontrollstelle; eine vom Stiftungsrat bestimmte Treuhandgesellschaft.

8.2 Die interne Revisionsstelle der SRG SSR ist berechtigt, die Rechnung der Stiftung einzusehen. Sie arbeitet mit der Treuhandgesellschaft zusammen und erhält Kopien ihrer Berichte.

Artikel 9 – Zusammensetzung des Stiftungsrates

9.1 Die SRG SSR bestimmt die Hälfte der Mitglieder (inkl. dem Stiftungspräsidenten und dem Vizepräsidenten). Diese kooptieren ihrerseits eine gleich grosse Anzahl Mitglie-

der, die aufgrund ihrer persönlichen Sachkenntnis ausgewählt werden. Diese Mitglieder sind Vertreter der Hilfswerke und/oder humanitärer Organisationen und werden nach Rücksprache mit diesen ernannt.

9.2 Der Stiftungspräsident und sein Stellvertreter werden vom Generaldirektor der SRG SSR bestimmt.

9.3 Die SRG SSR bezeichnet die Stellvertreter der von ihr gewählten Mitglieder. Der Stiftungsrat bezeichnet nach Rücksprache mit den im Stiftungsrat vertretenen Hilfswerken die übrigen Stellvertreter.

9.4 Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.



Artikel 10 – Befugnisse des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besitzt als oberstes Stif-
tungsorgan alle Befugnisse, die nicht durch
Gesetz, Statuten oder Reglement ausdrück-
lich anderen, von ihm bezeichneten Organen
oder Instanzen vorbehalten sind. Diese sind:

- die Externe Kontrollstelle
- der Ausschuss des Stiftungsrates
- die Kommissionen für internationale
und schweizerische Projekte (COPRO
INTERNATIONAL/COPRO SCHWEIZ)
- die Direktion der Glückskette

Die allgemeinen Befugnisse des Stiftungs-
rates umfassen insbesondere Strategie,
Budget, Jahresrechnung, Betriebsführung,
Bestimmung des Direktors und Vertretung
der Stiftung.

Artikel 11 – Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen des Stiftungsrates

11.1 Der Präsident beruft den Stiftungsrat
mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer or-
dentlichen Sitzung ein. Die schriftliche Einla-
dung erfolgt 2 Wochen im voraus.

11.2 Durch den Präsidenten oder auf Verlan-
gen von vier Stiftungsrats-Mitgliedern kann
der Stiftungsrat zu einer ausserordentlichen
Sitzung einberufen werden.

Artikel 12 – Beschlüsse des Stiftungsrates

12.1 Für Beschlüsse betreffend das Stif-
tungsvermögen ist eine Zweidrittelmehrheit
der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

12.2 Für Beschlüsse über eventuelle Ände-
rungen der Statuten oder des Stiftungsregle-
ments ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit
der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

12.3 Jedes Mitglied des Stiftungsrates ver-
fügt über eine Stimme, die mit Ausnahme von
Abs. 1 und 2 dieses Artikels auch von seinem
Stellvertreter abgegeben werden kann.

Artikel 13 – Protokoll

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird
ein Protokoll geführt.

Artikel 14 – Organisationsreglement

14.1 Ein vom Stiftungsrat erlassenes Organisationsreglement regelt die interne Organisation der Stiftung, die Betriebsführung, die Zuständigkeiten der Organe und Instanzen der Stiftung sowie andere Belange. Dieses Reglement regelt ebenfalls die Art und Weise der Zusammenarbeit mit der SRG SSR.

14.2 Das Organisationsreglement muss durch die SRG SSR genehmigt und von der Aufsichtsbehörde auf Übereinstimmung mit den Statuten geprüft werden.

Artikel 15 – Zeichnungsberechtigung

15.1 Verpflichtungen gegenüber Dritten müssen vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates kollektiv unterzeichnet werden.

15.2 Der Stiftungsrat kann Mitarbeitern eine Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung erteilen, wobei er die Art der Berechtigung und den Kompetenzrahmen festzulegen hat.

Artikel 16 – Beratende Stimme der bezahlten Angestellten

16.1 Die bezahlten Angestellten der Stiftung können nur mit einer beratenden Stimme im Stiftungsrat Einsitz nehmen.

Artikel 17 – Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates

17.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer tatsächlichen Spesen und ihrer Reiseauslagen. Der Stiftungsrat kann jedoch Ausnahmen beschliessen.

17.2 Für die Tätigkeiten, welche über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, können die Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten. Der Ausschuss des Stiftungsrates wird informiert.

17.3 Die gemäss 17.1 und 17.2 entrichteten Beträge haben dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung zu tragen.



Artikel 18 – Verwaltung

18.1 Der Direktor wird vom Stiftungsrat ernannt und abberufen.

18.2 Er erledigt die laufenden Geschäfte und führt die vom Stiftungsrat und vom Ausschuss des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse aus.

18.3 Er leitet das Personal und ist für dieses dem Ausschuss gegenüber verantwortlich.

Artikel 19 – Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern in Bern.

Artikel 20 – Auflösung der Stiftung

Im Falle einer Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat, vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, über die Verwendung der verbleibenden Mittel; die verfügbaren Aktiva würden vollumfänglich an eine steuerbefreite Organisation gehen, die ein ähnliches öffentliches Interesse verfolgt,

wie dieses von der Stiftung vorgesehen war und zwar zugunsten von Begünstigten von Solidaritätskampagnen, welche die Mittelbeschaffung ermöglicht haben. Diese Mittel dürfen in keinem Fall an die Gründer zurückgehen noch in irgendeiner Weise als Ganzes oder teilweise zu deren Vorteil verwendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Stiftungsrat am 6. Dezember 2012 genehmigt.

Organisationsreglement der Glückskette

1. Grundlagen

1.1 Das Organisationsreglement legt die Organisation der Geschäftsführung fest und regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stiftungsorgane:

- a) Stiftungsrat der Glückskette
- b) Ausschuss des Stiftungsrates
- c) Stiftungsratspräsident
- d) Kommissionen Internationale Projekte (COPRO-INT) und Projekte Schweiz (COPRO-CH)
- e) Direktion
- f) Externe Revision

1.2 Die Organe erfüllen ihre Aufgaben mit Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen.

2. Stiftungsrat

Konstituierung

2.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich gemäss Art. 9 der Statuten. Der Präsident¹ und der Vizepräsident werden vom Generaldirektor der SRG SSR ernannt.

2.2 Der Stiftungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

2.3 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Glückskette. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Stiftung.

2.4 Insbesondere kommen dem Stiftungsrat folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Aufsicht über die Glückskette; insbesondere über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwaltung der Mittel, die der Stiftung anvertraut sind;
2. Festlegung und Genehmigung der Strategie, des Finanzplans und der Personalpolitik der Glückskette;
3. Aufsicht über die Organe im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie sowie die Befolgung der Gesetze, der Statuten, Reglemente und Weisungen;

¹ In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



4. Genehmigung der Jahresplanung (Budget, Stellen-, Tätigkeitsplan), des Finanzplans, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
 5. Genehmigung der Glückskette-Organisation und Erlass des Organisations- sowie des Geschäftsreglements der Geschäftsstelle;
 6. Festlegung und Genehmigung des Kommunikationskonzeptes;
 7. Erlass von Weisungen, die für die Einhaltung des Stiftungszwecks erforderlich sind;
 8. Regelung der Stiftungsververtretung gegenüber Dritten;
 9. Regelung der Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen;
 10. Genehmigung von bedeutenden Rechtsgeschäften;
 11. Wahl der Ausschuss-Mitglieder des Stiftungsrates (Ausnahme: Präsident / Vizepräsident);
 12. Wahl des Direktors der Glückskette;
 13. Wahl der unabhängigen Experten und der Hilfswerks-Vertreter in den COPROs sowie den Präsidenten der COPROs auf Vorschlag des Ausschusses;
 14. Wahl der Mitglieder der Finanz- und Anlage-Kommission;
 15. Wahl der Externen Revision;
 16. Genehmigung der Richtlinien über die Zulassung (agrément/enregistrement) von Partnerorganisationen.
- 2.5** Der Stiftungsrat regelt in einer Konvention die Zusammenarbeit der Glückskette mit der SRG SSR idée suisse.
- 2.6** Der Stiftungsrat kann delegierbare Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten Fachgruppen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.
- Delegation der Aufsicht über die Geschäftsführung**
- 2.7** Der Stiftungsrat delegiert die Aufsicht über Geschäftsführung an den Ausschuss, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Die Einzelheiten zur Kompetenzordnung gehen aus dem als Anhang zu diesem Reglement beigefügten Funktionendiagramm, aus den Reglementen der COPROs und der Finanz- und Anlage-Kommission sowie aus dem Geschäftsreglement der Geschäftsstelle hervor.

Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

2.8 Der Stiftungsrat tagt in der Regel dreimal jährlich.

2.9 Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung durch den Präsidenten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Diese Sitzung hat innert 20 Tagen stattzufinden.

2.10 Die Einberufung der ordentlichen Stiftungsrats-Sitzungen erfolgt mindestens 2 Wochen im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und mit den für die Vorbereitung erforderlichen Unterlagen. In dringenden Fällen kann der Präsident den Stiftungsrat auch kurzfristig einberufen.

2.11 Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident führt den Vorsitz. Der Präsident entscheidet, welche weiteren Personen allenfalls an einer Stiftungsrats-Sitzung teilnehmen können.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

2.12 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Über nicht traktandierete Geschäfte kann beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

2.13 Stiftungsrats-Beschlüsse können mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Stiftungsrats-Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

2.14 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege getroffen werden. Zirkularbeschlüsse sind zustande gekommen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmt. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.

2.15 Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch



den Sitzungspräsidenten sowie den Sekretär zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Stiftungsrates zu verteilen. Es ist vom Stiftungsrat an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.16 Die Stellvertreter für die Stiftungsräte der Hilfswerke werden – auf Vorschlag der jeweiligen Hilfswerke – vom Stiftungsrat gewählt.

Auskunftsrecht und Berichterstattung

2.17 Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates von den anderen Mitgliedern und vom Direktor Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

2.18 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Stiftungsrats-Mitglied vom Ausschuss oder vom dem Direktor Auskunft über den Geschäftsgang oder über spezifische Geschäftsvorfälle und Einsicht in vertrauliche Geschäftsdokumente verlangen. Dieses Vorgehen muss vom Stiftungspräsidenten genehmigt werden.

2.19 Der Stiftungsrat ist vom Ausschuss und vom Direktor über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates umgehend auf dem Zirkulationsweg zur Kenntnis zu bringen.

3. Ausschuss des Stiftungsrates

Wahl / Konstituierung

3.1 Der Ausschuss des Stiftungsrates setzt sich aus dem Stiftungspräsidenten und aus 4 Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen, wobei 2 Mitglieder die Hilfswerke und 2 Mitglieder die SRG SSR vertreten.

3.2 Vorsitzender des Ausschusses ist der Stiftungspräsident, Stellvertreter der Vizepräsident.

3.3 Der Ausschuss organisiert sich selbst.

3.4 Der Direktor der Glückskette sowie der Präsident der COPROs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.

3.5 Der Ausschuss bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Ausschusses sein muss.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

3.6 Der Ausschuss übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Direktion der Glückskette aus und unterstützt diese bei ihrer Tätigkeit.

3.7 Insbesondere kommen dem Ausschuss folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Leitung, Aufsicht und Kontrolle der Direktion der Glückskette und das Erlassen der erforderlichen Weisungen/Reglemente;
2. Erarbeitung von Vorschlägen z.H. des Stiftungsrates für die Organisation der Glückskette und die Revision des Organisationsreglementes sowie das Geschäftsreglement der Direktion;
3. Planung der Strategie der Glückskette;
4. Erarbeiten von Vorschlägen z.H. des Stiftungsrates zur Strategie sowie zur Finanz, Anlage- und Personalpolitik der Glückskette;
5. Ueberwachung der Finanzen und der Anlagepolitik;
6. Treffen von Entscheiden, ob Hilfswerken die Zulassung (agrément) erteilt oder sie registriert werden (enregistrement); Information des Stiftungsrats über die Entscheide;
7. Ausgestaltung der Management-Instrumente (Strategie, Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung, Reporting)
8. Verantwortung für die Erstellung des Geschäftsberichtes;
9. Vorbereitung von bedeutenden Rechtsgeschäften z.H. des Stiftungsrates
10. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates;
11. Festlegen der Löhne des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Der Ausschuss wird für die Überwachung / Kontrolle der Finanzen sowie der Anlagepolitik von der Finanz- und Anlage-Kommission und von der Externen sowie der Internen Revision der SRG SSR unterstützt.



4. Stiftungsratspräsident

4.1 Der Präsident hat die folgenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

1. Vorbereitung/Nachbearbeitung und Leitung der Stiftungsrats-/Ausschuss-Sitzungen;
2. Stichtentscheid bei Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung im Stiftungsrat oder im Ausschuss;
3. Entscheid über Begehren um Auskunftserteilung, Einsichtsrecht und Einberufung einer Stiftungsrats-/Ausschuss-Sitzung;
4. Sicherstellung und Koordination der Kommunikation zwischen Stiftungsrat, Ausschuss, COPROs und Direktion;
5. Unterzeichnung von Protokollen der Stiftungsrats-/Ausschuss-Sitzungen und von Anmeldungen ins Handelsregister.
6. Führung und Beurteilung des Direktors auf der Grundlage von Zielvereinbarungen.

4.2 Ist der Präsident an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so nimmt der Vizepräsident diese Funktion wahr.

5. COPRO INTERNATIONAL / COPRO SCHWEIZ

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

5.1 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der COPROs werden in einem separaten Reglement festgehalten.

6. Direktion

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

6.1 Der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die operative Geschäftsführung der Glückskette.

6.2 Die Direktion setzt sich aus dem Direktor und der Geschäftsleitung zusammen.

6.3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Direktion ergeben sich aus dem im Anhang zu diesem Reglement beigefügten Funktionendiagramm und werden im Geschäftsreglement der Geschäftsstelle festgehalten.

6.4 Der Direktor wird bei seiner Tätigkeit von der Geschäftsleitung unterstützt. Die Organisation der Direktion wird im Geschäftsreglement der Geschäftsstelle festgehalten.

7. Finanz- und Anlage-Kommission

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Finanz- und Anlage-Kommission sind im Reglement der Anlage- und Finanz-Kommission definiert.

Berichterstattung

7.1 Der Direktor informiert den Ausschuss und den Stiftungsrat nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang

und über besondere Geschäfte und Entschiede, die er getroffen hat.

8. Allgemeine Bestimmungen

Zeichnungsberechtigung

8.1 Der Präsident, der Vizepräsident, der Direktor sowie weitere Zeichnungsberechtigte zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Ausstand

8.2 Die Mitglieder aller Organe sind verpflichtet, sich ihrer Stimme in Angelegenheiten zu enthalten, wenn sie persönlich oder eine ihnen nahestehende Person/Organisation involviert ist.

Vertraulichkeit

8.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Organ der Stiftung erhalten bzw. eingesehen haben, vertraulich zu behandeln.

Personalpolitik/Saläre/Honorare

8.4 Die Personalpolitik (inkl. Festlegung Grundzüge Gehaltspolitik) wird auf Antrag



des Ausschusses vom Stiftungsrat genehmigt. Die Löhne des Direktors sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Ausschuss festgelegt (vgl. Pkt.3.7/11). Das Salär der übrigen Mitarbeitenden sowie Honorare gemäss Mandat werden vom Direktor im Rahmen der Budgetvorgaben, der geltenden Personalpolitik und des Entschädigungsreglements bestimmt.

Das vorliegende Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 27. April 2006 genehmigt.

Ausführungsbestimmungen

8.5. Soweit erforderlich, erlässt der Stiftungsrat Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Reglement

Projektkommission International (COPRO-INT) und Entscheidungskommission (COPRO-DEC)

1. Grundlagen

Die COPRO-INT prüft z. H. der Commission Décisionnelle de la COPRO (COPRO-DEC/vgl. Pkt. 3) die eingereichten Gesuche.

Entscheidungsinstanz über Gesuche, die von Hilfswerken oder vom Direktor¹ eingereicht werden, ist die COPRO-DEC.

Die COPRO-INT und die COPRO-DEC sind dem Ausschuss des Stiftungsrats unterstellt.

Auf Vorschlag des Präsidenten der COPRO-INT und/oder des Direktors können ad hoc-Fachgruppen gebildet oder externe Experten beigezogen werden.

Rekursinstanz bei abgelehnten Gesuchen ist der Ausschuss des Stiftungsrats. Er kann bei Bedarf externe Experten beiziehen.

2. Die COPRO-INT

2.1 Aufgaben der COPRO-INT

Die COPRO-INT ist das Beratungs- und Antragsorgan für die COPRO-DEC:

- » Sie überprüft Beitragsgesuche für das Ausland und ist verantwortlich für die fachliche Analyse, Kommentierung und Beurteilung von Projekten, die mehr als CHF 200 000.– kosten und von Hilfswerken oder vom Direktor eingereicht werden.
- » Sie unterbreitet der COPRO-DEC das Fazit der Beurteilung des Gesuchs sowie den Antrag, ob es angenommen, überarbeitet oder abgelehnt werden soll.

COPRO-INT-Mitglieder der Hilfswerke, von denen ein Beitragsgesuch vorliegt, treten bei der Beurteilung des Projekts sowie beim Festlegen der Empfehlung z. H. der COPRO-DEC in den Ausstand.

2.2 Beurteilungskriterien

Grundlage für die Beurteilung der Gesuche bilden die strategischen und normativen Vorgaben, die Richtlinien (Lignes directrices) und die Quotenregelungen sowie die Qualitäts-Standards.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text beziehen sich auf beide Geschlechter.



Die Richtlinien werden vom Direktor und /oder dem Präsidenten der COPRO-INT vorgeschlagen und können von der COPRO-INT beraten werden. Die Richtlinien werden vom Ausschuss des Stiftungsrates genehmigt.

2.3 Protokollierung

Die Resultate von konsultativen Beratungen werden schriftlich festgehalten. Positionen von Minderheiten werden auf Antrag explizit protokolliert. Die wichtigsten Argumente für bzw. gegen ein Projekt sind – in Übereinstimmung mit den Bemerkungen im Rahmen der Projektbegleitung durch die Direktion im System 4D – in Stichworten festzuhalten, ebenso die Ergebnis(se) von konsultativen Abstimmungen der COPRO-INT zuhanden der COPRO-DEC.

2.4 Zusammensetzung der COPRO-INT

Die COPRO-INT setzt sich wie folgt zusammen:

- » Präsident der COPRO-INT
- » Direktor der Glückskette
- » Leiter Bereich Projekte Glückskette
- » 4–6 Fachexperten

- » 4–6 Experten Hilfswerke ex officio (nur 1 Person pro HW, davon 4 Vertreter der grössten akkreditierten schweizerischen Hilfswerke und 1 bis 2 Personen aus dem Kreis der übrigen akkreditierten Hilfswerke).

Das Grösse-Kriterium der HW basiert auf der Höhe des totalen Volumens der humanitären Hilfe (Nothilfe / Wiederaufbau / Prävention und katastrophenbezogene Entwicklungs- und Kinderhilfe eines schweizerischen Hilfswerks, und zwar über die Dauer der letzten drei Jahre. Im weiteren ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und des Frauen- bzw. Männeranteils zu achten.

Die DEZA ist eingeladen, einen permanenten Beobachter in die COPRO-INT zu delegieren.

Die COPRO-INT kann bei Bedarf zusätzliche Experten und Vertreter der Geschäftsstelle als Berater beiziehen.

2.5 Stellvertretungen

Experten und Hilfswerkvertreter, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, können

zu den eingereichten Projekten schriftlich Stellung nehmen. Es gibt in der Regel keine Stellvertretungen; ein Mitglied kann aber in begründeten Fällen und mit dem Einverständnis des COPRO-Präsidenten sich an einer Sitzung vertreten lassen.

2.6 Evaluation / Wahl / Amtsdauer

2.6.1 Evaluation / Anforderungskriterien

Die öffentliche Ausschreibung und die Auswahl der Hilfswerke-Vertreter sowie der Experten erfolgen auf der Basis von Kriterien/Anforderungsprofilen, die in Zusammenarbeit mit dem COPRO-INT-Präsidenten und Vertretern der Geschäftsstelle erarbeitet und vom Ausschuss des Stiftungsrates genehmigt werden.

Der Ausschuss des Stiftungsrates überprüft regelmässig die Kriterien für die Fachexperten und Hilfswerke-Vertreter. Bei Bedarf passt er diese Kriterien an.

2.6.2 Wahl / Amtsdauer

Die Fachexperten und die Hilfswerke-Vertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Stiftungsrat gewählt.

Die COPRO-INT-Mitglieder (Ausnahmen: Direktor GK, Leiter Projekte GK) werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind 3 Mal wieder wählbar.

3 Die Entscheidungskommission (COPRO-DEC)

3.1 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Die COPRO-DEC entscheidet über Beitragsgesuche der Hilfswerke und des Direktors der Glückskette, die mehr als CHF 200 000.– kosten.

Der Direktor der Glückskette entscheidet über Gesuche bis zu CHF 200 000.– (inkl. Projektbegleitungskosten) auf Antrag der zuständigen Projektverantwortlichen der Glückskette. Er informiert die COPRO-DEC schriftlich und begründet seine Entscheide.

3.2 Zusammensetzung COPRO-DEC

Die COPRO-DEC setzt sich wie folgt zusammen:

- » Präsident der COPRO-INT (Vorsitz)
- » Direktor Glückskette



- » 1 Fachexperte COPRO-INT (mit beratender Stimme, kein HW-Vertreter)
- » Leiter Projekte GK (mit beratender Stimme)

Der Fachexperte COPRO-INT wird auf Vorschlag des COPRO-Präsidenten vom Ausschuss bestimmt und nimmt für zwei Jahre Einsitz in die COPRO-DEC.

Die COPRO-DEC kann bei Bedarf ad hoc zusätzliche Experten als Berater beiziehen.

3.3 Entscheidungsgrundlagen

Grundlage für die Entscheide der COPRO-DEC und des Direktors bilden die normativen und strategischen Vorgaben, die Richtlinien (Lignes directrices), die Quotenregelung, die Qualitäts-Standards sowie die Beurteilung und Empfehlung durch die COPRO-INT (vgl. Pkt. 2.2).

3.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

3.4.1 | Die COPRO-DEC ist beschlussfähig, wenn der Präsident COPRO-INT und der Direktor anwesend sind. Falls notwendig be-

stimmt der Ausschuss des Stiftungsrats die ad hoc Stellvertretung.

3.4.2 | Beschlüsse der COPRO-DEC erfolgen in der Regel durch Konsens und gemäss den Kriterien Accepté/Post-COPRO/En Attente/Refusé. Kann kein Konsens gefunden werden, gilt die «härtere»/«restriktivere» Variante dieser 4 Kriterien, die vom Direktor oder Präsidenten COPRO-INT vertreten wird.

3.5 Protokollierung

Die Projektentscheide der COPRO-DEC und die Begründungen dafür sind protokollarisch festzuhalten. Im Falle von Entscheiden, die von der Empfehlung der COPRO-INT abweichen, sind die entsprechenden Überlegungen besonders genau zu dokumentieren.

4. Der Präsident der COPRO-INT

4.1. Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident der COPRO-INT ist dem Ausschuss des Stiftungsrates unterstellt und hat primär folgende Aufgaben:

- » Einberufung, Vor- / Nachbearbeitung sowie Leitung der COPRO-INT- und der COPRO-DEC-Sitzungen.

- » Sicherstellung der Information / Kommunikation zwischen dem Direktor, der COPRO-INT, dem Ausschuss und dem Stiftungsrat mittels regelmässigem schriftlichem und mündlichem Reporting (Protokollierung / Dokumentierung Entscheide, Berichte, Evaluationen, Seminare, Lessons learnt, Personalsituation etc). Das Reporting ist auf das Wesentlichste / Aktuellste / Neuartigste ausgerichtet. Bestehende Instrumente (Protokolle, 4D) werden genutzt.
- » An jeder Sitzung des Stiftungsratsausschusses informiert der Präsident mündlich über die Tätigkeit der COPRO-INT und der COPRO-DEC. Für jede Sitzung des Stiftungsrates erstellt der Präsident einen schriftlichen Bericht über die entsprechende Berichtsperiode, bestehend im wesentlichen aus Informationen über Projektentscheide, Projekt- / Programmpolitik, Kommission / Ausschuss und Besonderes.

Der Präsident der COPRO-INT hat mit beratender Stimme Einsitz im Stiftungsrat sowie im Ausschuss des Stiftungsrates.

4.2. Stellvertretungen

Bei punktueller Abwesenheit bestimmt der Präsident der COPRO-INT seine Stellvertretung. Sollte der Präsident der COPRO-INT an der Ausübung seiner Funktion längerfristig verhindert sein, bestimmt der Ausschuss die Stellvertretung.

4.3 Evaluation / Wahl / Amtsdauer

4.3.1 Evaluation / Anforderungsprofil

Die öffentliche Ausschreibung / Evaluation des COPRO-INT-Präsidenten erfolgt auf der Basis eines Anforderungsprofils, das vom Ausschuss des Stiftungsrates definiert wird.

4.3.2 Wahlinstanz / Amtsdauer

Die Wahl des Präsidenten des COPRO-INT erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch den Stiftungsrat. Die Wahl ist durch den Generaldirektor SRG SSR zu bestätigen.

Der COPRO-INT-Präsident wird für zwei Jahre gewählt. Er ist 3 Mal wiederwählbar.



5. Sitzungsordnung

5.1 Sitzungsrhythmus / Koordination COPRO-INT / COPRO-DEC

Die COPRO-INT tritt in der Regel mindestens 4 Mal jährlich zusammen.

Die Sitzungen der COPRO-DEC finden jeweils unmittelbar nach den Sitzungen der CO-PRO-INT statt.

In Ausnahmefällen kann die COPRO-DEC auf schriftlichem Weg oder an einer Telefonkonferenz entscheiden.

5.2 Registrierung der Gesuche

Alle dem Direktor oder der COPRO-DEC zum Entscheid unterbreiteten Beitragsgesuche erhalten eine Projektnummer, werden registriert und in die entsprechenden Traktandenlisten / Protokolle aufgenommen.

5.3 Sekretariat

Das Sekretariat und die Protokollführung an den Sitzungen wird durch den Leiter Projekte sichergestellt.

6. Antragsstellung / Voraussetzung für die Prüfung eines Antrags

6.1 Formale Auflagen

Beitragsgesuche müssen gemäss den «Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung finanzieller Beiträge der Glückskette» mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.

6.2 Projektziele

Das eingereichte Beitragsgesuch muss die unter Artikel 2.2 erwähnten Vorgaben erfüllen und klar definierte Ziele mindestens in einem der Gebiete Nothilfe, Wiederaufbauhilfe, Prävention / Konsolidierung und Entwicklungs- oder Kinderhilfe verfolgen.

6.3 Präsentation der Projekte

Organisationen, die der COPRO-INT ein Beitragsgesuch unterbreiten, können ihr Projekt an der COPRO-INT-Sitzung präsentieren und für Fragen zur Verfügung stehen.

Ein Hilfswerk, das nicht in der COPRO-INT vertreten ist und ein Projekt einreicht, darf

dieses Projekt mit einem ad hoc-Vertreter in der COPRO-INT präsentieren. Der Vertreter wird vom Präsidenten eingeladen.

7. Zuteilung der Mittel

7.1 Eigenmittel

Hilfswerke, die von der Glückskette einen Beitrag erhalten, müssen mindestens 20% der Projektsumme durch Eigenmittel selber sicherstellen.

7.2 Verantwortung

Die Verantwortung für die Durchführung des Projekts liegt beim Hilfswerk. Die Direktion der Glückskette überprüft die zweckmässige Verwendung der gesprochenen Mittel.

7.3 Zuteilungsregeln

Die Zuteilungsregeln sind im Manual der Glückskette aufgeführt.

8. Kontrollinstanz

Aufsichtsgremium und Kontrollinstanz der COPRO-DEC sowie der COPRO-INT ist der Ausschuss des Stiftungsrates.

Das Reporting des Präsidenten COPRO-INT und des Direktors der Glückskette sowie die Protokollführungen sind so zu gestalten, so dass der Ausschuss des Stiftungsrates seine Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

Die Arbeit der COPRO-DEC, der COPRO-INT und des Direktors werden periodisch überprüft. Diese Überprüfungen werden vom Ausschuss des Stiftungsrates angeordnet.

9. Das Rekursverfahren

Das Rekursverfahren ist wie folgt geregelt:

9.1 Der Rekurrent

Akkreditierte Hilfswerke (oder Hilfswerke, die ausnahmsweise berechtigt sind, ein Projekt einzureichen), deren Projekt von der COPRO-DEC oder vom Direktor nicht bewilligt wurde (Refusé), haben das Recht, einen Rekurs einzureichen.

9.2 Form des Rekurses

Der Rekurs hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist zusammen mit einer ausführlichen Dokumentation an die Direktion einzureichen. Die Direktion leitet den Rekurs mit



einer Stellungnahme an die Entscheidungsinstanz weiter.

9.3 Entscheidungsinstanz

Bei Projekten, die der COPRO-DEC vorgelegt wurden, amtiert der Ausschuss des Stiftungsrates als abschliessende Rekursinstanz.

Bei Projekten, die der Direktion eingereicht wurden, amtiert ebenfalls der Ausschuss des Stiftungsrates als abschliessende Rekursinstanz. Für den Direktor gilt die Ausstandsregelung.

9.4 Behandlung

Der Rekurs von Hilfswerken wird von der Direktion z.H. der Rekursinstanzen vorbereitet. In einer separaten Rubrik wird die Stellungnahme der Direktion bezüglich Form oder Sachverhalt beigefügt. Dasselbe gilt für den Präsidenten der COPRO-INT.

Wird der Rekurs durch den Direktor eingereicht, wird er vom Präsidenten der COPRO-INT z. H. der Rekursinstanz vorbereitet.

9.5 Entscheid und Beratungen

Die Rekursinstanzen beurteilen die Angelegenheit aufgrund der eingereichten Schriftstücke und ohne Anhörung des Rekurrenten.

Die Rekursinstanzen entscheiden über die Zulässigkeit eines Rekurses und über den Sachverhalt, indem sie in letzter Instanz auf den Rekurs eintreten oder diesen zurückweisen. Die Beratung erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Sitzung oder, in Absprache mit dem Präsidenten, in einer ausserordentlichen Sitzung. Letztere kann in Form einer Telefonkonferenz durchgeführt werden.

9.6 Entscheid und Beschlussfähigkeit

Damit ein Rekursentscheid gefällt werden kann, sind im Minimum die Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrates, eines Ausschussmitglieds der SRG SSR und eines Ausschussmitglieds eines Hilfswerkes erforderlich.

Hilfswerke-Vertreter im Ausschuss treten bei Beratungen über den von ihrem Hilfswerk eingereichten Rekurs in den Ausstand.

9.7 Beizug von Experten

Die Rekursinstanz kann für seine Entscheidung externe Experten beiziehen.

9.8 Kommunikation

Während der Dauer des Verfahrens findet mit dem Rekurssteller kein Austausch über den Rekursgegenstand statt. Der Rekurs ist ein internes, dem Embargo unterstelltes Verfahren. Die Entscheide und die Begründungen der Entscheide werden ins Protokoll des Ausschusses aufgenommen.

Der Entscheid der Rekursinstanzen wird dem Rekurssteller schriftlich mitgeteilt. Er wird ins Sitzungsprotokoll des Ausschusses und der COPRO-DEC aufgenommen. Der Entscheid wird detailliert protokolliert und automatisch in die schriftlichen und elektronischen Projektdokumente (4D) aufgenommen.

10. Entschädigungen COPRO-INT- / COPRO-DEC-Mitglieder

Die Entschädigung der Arbeit in der COPRO-INT und in der COPRO-DEC wird im Entschädigungsreglement der Glückskette geregelt.

11. Beschluss und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde am 29. April 2009 vom Stiftungsrat der Glückskette genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft – für eine Testphase eines Jahres. Das vorliegende Reglement wurde überarbeitet und die geänderte Form wurde am 22. Juni 2010 vom Stiftungsrat der Glückskette definitiv genehmigt.



Reglement

Projektkommission Schweiz (COPRO-CH)

1. Allgemeines

1.1 Die Hilfe für Opfer besonders schwerwiegender Ereignisse in der Schweiz ist in den vom Ausschuss des Stiftungsrates (Ausschuss) der Glückskette (GK) am 28. Januar 2011 genehmigten Allgemeinen Bestimmungen geregelt.

1.2 Dem Stiftungsrat der GK und dem Ausschuss stehen die Projektkommission Schweiz (COPRO-CH) zur Seite. Diese Kommission prüft die ihr eingereichten Beitragsgesuche und entscheidet über die Zuteilung der Beiträge.

1.3 Die COPRO-CH ist dem Ausschuss unterstellt.

2. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

2.1 Die COPRO-CH prüft die Unterstützungsgesuche im Rahmen der Hilfe bei Katastrophen in der Schweiz (und den angrenzenden Regionen).

2.2 Entscheidungsgrundlagen für die COPRO-CH bilden die Strategie der GK, die Allgemeinen Bestimmungen, die Richtlinien der Mittel (Lignes directrices des fonds) und die Spezifischen Verfahren (Procédures spécifiques).

2.3 Die COPRO-CH entscheidet über Beitragsgesuche der beauftragten Hilfswerke oder des Direktors der Glückskette, die mehr als CHF 200'000 kosten.

2.4 Der Direktor entscheidet über Beitragsgesuche bis und mit CHF 200 000 (inkl. Projektbegleitungskosten). Er informiert die COPRO-CH schriftlich und begründet seine Entscheide.

2.5 Der Direktor beantragt die Richtlinien für die Gelder und die Besonderen Verfahren für die Hilfe in der Schweiz nach Konsultation des Präsidenten der COPRO-CH; die Genehmigung erfolgt durch den Ausschuss.



3. Zusammensetzung

3.1 Die COPRO-CH setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen:

- » Dem Präsidenten der COPRO-CH (mit Stimmrecht)
- » Dem Direktor der Glückskette (mit Stimmrecht)
- » Mindestens 3 unabhängigen Experten (mit Stimmrecht)
- » Mindestens 2 Experten, ex officio Vertreter der Hilfswerke (ohne Stimmrecht)

3.2 Der/die Leiter/in Projekte der Glückskette nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der COPRO-CH teil, ebenso der/die Verantwortliche der Hilfe Schweiz.

3.3 Die Sitzungen werden vom Präsidenten der COPRO-CH geleitet.

3.4 Bei Bedarf können die COPRO-CH und der Direktor weitere Experten als Berater beiziehen.

4. Wahl / Amtsdauer / Stellvertretung

4.1 Die Wahl des Präsidenten der COPRO-CH erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch den Stiftungsrat. Die Wahl ist durch den Generaldirektor SRG SSR zu bestätigen.

4.2 Die Wahl der unabhängigen Experten erfolgt auf Vorschlag der Direktion der GK und des Präsidenten der COPRO-CH durch den Stiftungsrat und ist durch den Ausschuss zu bestätigen.

4.3 Die Vertreter der beauftragten Hilfswerke werden auf Vorschlag dieser vom Stiftungsrat bestätigt.

4.4 Die Mitglieder der COPRO-CH (mit Ausnahme des Direktors der Glückskette) werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind drei Mal wiederwählbar. Die Vertreter der beauftragten Hilfswerke können mehr als drei Mal wiedergewählt werden.

4.5 Die Direktion der GK und der Präsident der COPRO-CH überprüfen regelmässig die Kriterien für die unabhängigen Experten und die Hilfswerke-Vertreter. Bei Bedarf passen sie diese Kriterien an. Der Ausschuss ist über Änderungen zu informieren.

4.6 Unabhängige Experten, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, können zu den behandelten Projekten schriftlich Stellung nehmen. Sie können sich an den Sitzungen nicht vertreten lassen.

4.7 Der Direktor der Glückskette wird im Falle seiner Verhinderung an einer Sitzung von seinem Stellvertreter vertreten.

5. Funktion des Präsidenten der COPRO-CH

5.1 Der Präsident der COPRO-CH ist dem Ausschuss unterstellt. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Leitung der COPRO-CH-Sitzungen;
2. Sicherstellung der Information zwischen dem Direktor, der COPRO-CH, dem Ausschuss und dem Stiftungsrat.

5.2 Der Präsident der COPRO-CH hat mit beratender Stimme Einsitz im Ausschuss und im Stiftungsrat.

5.3 Sollte der Präsident der COPRO-CH an der Ausübung seiner Funktionen längerfristig verhindert sein, bestimmt der Ausschuss auf Vorschlag des Direktors die Stellvertretung.

6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Sekretariat und Protokollierung

6.1 Die COPRO-CH ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Über nicht traktandierete Geschäfte kann beschlussfähig beschlossen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

6.2 Die Beschlüsse der COPRO-CH werden mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.



6.3 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder im Rahmen einer Telefonkonferenz getroffen werden. Diese Beschlüsse sind zustande gekommen, wenn die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der COPRO-CH dem Antrag zustimmt. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

6.4 Alle dem Direktor oder der COPRO-CH zum Entscheid unterbreiteten Beitragsgesuche erhalten eine Projektnummer, werden registriert, in die Traktandenliste aufgenommen und im Protokoll erwähnt.

6.5 Das Sekretariat der COPRO-CH wird durch den Leiter Projekte der GK sichergestellt.

6.6 Die COPRO-CH tritt in der Regel drei Mal jährlich und/oder entsprechend Bedarf zusammen.

7. Zuteilung der Mittel

7.1 Die Zuteilungsregeln sind in den Allgemeinen Bestimmungen, den Richtlinien der Mittel (Lignes directrices des fonds) und in den Spezifischen Verfahren (Procédures spécifiques) der Glückskette zur Hilfe bei Katastrophen in der Schweiz geregelt.

7.2 Die beauftragten Hilfswerke gewährleisten die zweckmässige Verwendung der gesprochenen Mittel.

8. Rekursrecht

8.1 Im Falle der Ablehnung eines Beitragsgesuchs von mehr als CHF 200 000 durch die COPRO-CH sind das beauftragte Hilfswerk oder die Direktion der Glückskette, die das Projekt eingereicht haben, berechtigt, einen Rekurs in schriftlicher und begründeter Form beim Ausschuss einzureichen. Dieser tritt als letzte Instanz auf den Rekurs ein.

8.2 Ein beauftragtes Hilfswerk, dessen Beitragsgesuch von weniger oder CHF 200 000 vom Direktor nicht bewilligt wurde, kann einen Rekurs bei der COPRO-CH einreichen. Der Direktor tritt bei der Behandlung des Rekurses gegen seinen Entscheid durch die COPRO-CH in den Ausstand. Die COPRO-CH ist die letzte Rekursinstanz gegen Entscheide des Direktors. Der Ausschuss ist über die Rekursentscheide der COPRO-CH zu informieren.

8.3 Hilfswerke-Vertreter im Ausschuss oder in der COPRO-CH treten bei der Behandlung des von ihrem Hilfswerk eingereichten Rekurses in den Ausstand.

9. Entschädigungen

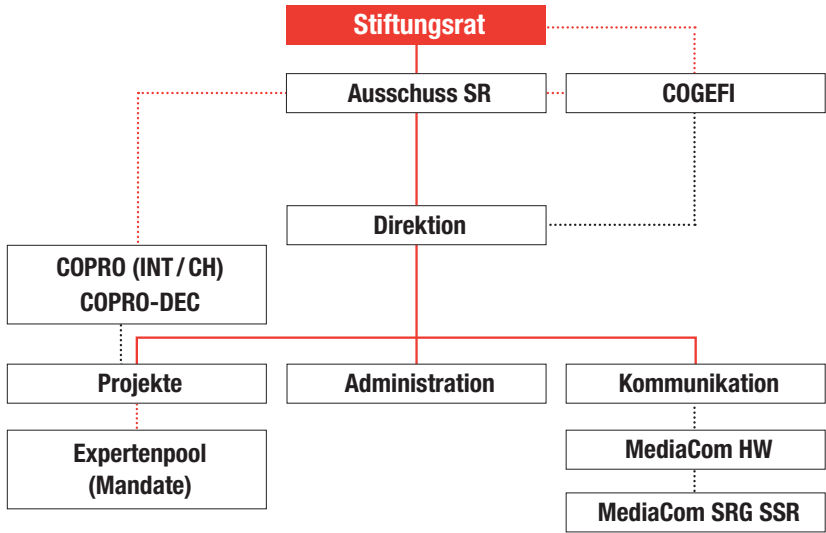
9.1 Die Entschädigung der Arbeit in der COPRO-CH ist im Entschädigungsreglement der Glückskette geregelt.

10. Beschluss

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat der Glückskette am 2. Dezember 2013 genehmigt.



Institutionelle Struktur



Ausschuss SR: Stiftungsratsausschuss
COPRO: Projektkommission

COGEFI: Finanz- und Anlagekommission
MediaCom HW: Medienkommission Hilfswerke
MediaCom SRG SSR: Medienkommission Redaktionen SRG SSR

Adressen

Chaîne du Bonheur

Hauptsitz

8, rue des Maraîchers | Case postale 132

1211 Genève 8

Tél. 058 458 12 12 | Fax 058 458 12 39

info@bonheur.ch | www.bonheur.ch

Teletext Seite 379 (TSR)

Glückskette

Case postale

3000 Berne 14

Tél. 058 458 12 12 | Fax 058 458 12 39

info@glueckschette.ch | www.glueckschette.ch

Teletext Seite 379 (SRF)

Catena della Solidarietà

c/o RTSI

Casella postale

6903 Lugano

Tél. 091 803 95 58 | Fax 091 803 90 95

catena@rtsi.ch | www.catena-della-solidarieta.ch

Teletext Seite 379 (TSI)

Postkonto: 10-15000-6

Im Ausland tritt die Glückskette unter
«Swiss Solidarity» mit diesem Logo auf:

